

B E K A N N T M A C H U N G der Gemeinde Wilnsdorf

10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Seifen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Oberdielfen - Schlussbekanntmachung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) -

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Seifen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, ist vom Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 14.09.2016 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB zur Aufstellung und vom Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 09.02.2017 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Mit der Bebauungsplanänderung wird die bisher als öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg - festgesetzte, an die Anliegerstraße „Im Seifen“ angebundene, ca. 45 m lange und 180 m² große Teilfläche der Wegeparzelle der Gemarkung Oberdielfen, Flur 10, Flurstücke 129, in eine „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ umgewandelt.

Der ca. 20 m lange nordwestliche Wegeteilabschnitt der Parzelle 129 wird von der Einmündung in die Anliegerstraße „Im Seifen“ bis zur Grundstückseinfahrt des Wohngebäudes „An der Hecke 12“ aufgrund der hier vorhandenen Ver- u. Entsorgungsleitungen zudem als mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Fläche festgesetzt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Vermögensnachteilen infolge der Bebauungsplanänderung sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wilnsdorf zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn ein Beschluss des Rates über die Bebauungsplanänderung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Im Seifen" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Oberdielfen, mit Begründung liegt von jetzt an bei der Gemeinde Wilnsdorf - Rathaus - in 57234 Wilnsdorf, Marktplatz 1, Zimmer 64, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Bebauungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wilnsdorf, 22.05.2017

Christa Schuppler
Bürgermeisterin